

Die Erziehung des Publikums

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 42

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein allgemeines Entziehungsrecht ist dem Regierungsrat nicht übertragen, sondern der Gesetzgeber hat selbst die Fälle einzeln aufgezählt.

In § 9, Absatz 2, wird der Justizdirektion noch die Befugnis erteilt, ein Patent zu verweigern (nicht ein gegebenes zu entziehen) an Personen, die sich wiederholt oder in schwerer Weise gegen das vorliegende Gesetz vergangen haben. Auf Grund des Hausiergesetzes ist es also nicht zulässig, für den einfachen Wiederholungsfall der Übertretung einer Bestimmung den Entzug des Patentbesitzes anzudrohen.

Unterstehen wir aber dem Hausiergesetz nicht, so fällt die ganze Strafandrohung dahin, denn wenn keine Patentpflicht besteht, kann auch kein Patent entzogen werden.

Zu § 39.

Wenn Sie unsern Streichungsanträgen nicht glauben entsprechen zu können, so ersuchen wir Sie wenigstens, die Verordnung noch nicht in Kraft treten zu lassen.

Wie wir im vorliegenden Denkschreiben glauben gezeigt zu haben, sind eine ganze Anzahl Fragen, die Sie durch die Verordnung lösen wollen, völlig illiquid. Wir bitten Sie daher, die Verordnung wenigstens noch einmal einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und einer Kommission zur Beratung vorzulegen, zu der auch Mitglieder des unterzeichneten Verbandes beigezogen werden.

Wir erlauben uns ferner noch den Hinweis darauf, daß die Verordnung dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Denn, da eine Anzahl Bestimmungen als Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz zu qualifizieren sind, so hat gemäß § 24 dieses Gesetzes der Kantonsrat sie zu genehmigen.

§ 24 lautet: Ueber den Vollzug dieses Gesetzes wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, welcher der Genehmigung des Kantonsrates zu unterstellen ist.

Zum Schlusse bitten wir noch einmal, unsere Anträge zu prüfen und sie gutzuheißen. Wir erinnern dabei an die demokratischen Grundsätze, auf denen unser Staatswesen aufgebaut ist und nach denen es nicht zulässig ist, eine ganze Menschenklasse von dem Genuße der allgemein anerkannten Bürgerrechte auszuschließen, dies umsoweniger, als wir alle unsere Bürgerpflichten pünktlich erfüllen.

Genehmigen Sie, hochverehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz.



Die Erziehung des Publikums.



Die Kinematographie ist die jüngste aller Künste, und jung ist daher auch noch das Publikum der Lichtspielhäuser. Alles Jung muß aber erzogen werden; das gilt von den Massen ebenso wie vom einzelnen Individuum. Es genügt bei weitem nicht, das Publikum anzulocken und durch Sensation zu fesseln, es muß vielmehr in eine Gemeinschaft von Schülern oder Jüngern umgewandelt werden, die sich ihrer Kunst selbständig verwandt fühlen und deren Ziele begreifen und fördern lernen. Nur dann, wenn dies gelingt, wird ein Theater bei seinem Publikum Achtung u. Verständnis gewinnen, die ja zwei Hauptpfeiler künstlerischen Schaffens sowohl als geschäftlichen Erfolges sind. Der Theaterleiter, an den überhaupt die denkbar größten Anordnungen

gestellt werden, muß daher auch ein guter Pädagoge, ein verständiger, scharfblickender Erzieher seiner Kundenschaft sein. Bevor er in dieser Hinsicht auf psychologischem und künstlerischem Gebiete Erfolge erzielen kann, muß er auf Beachtung äußerer Formen hinwirken und Mängel beseitigen, die sein Publikum wie sein Theater in Mißkredit bringen könnten, mit einem Wort, er muß den guten Ton im Kino zu wahren wissen. Ihm in dieser Hinsicht einige praktische Winke zu erteilen, soll der Zweck dieser Abhandlung sein.

Rein äußerlich genommen, gibt es Theater, die ein, sagen wir „fertiges Publikum“ besitzen und solche, deren Kundenschaft unreif, oder, was besonders bei kleinen Vorstadtkinos der Fall ist, direkt „ungezogen“ ist. Große Lichtspielhäuser, deren Stammpublikum den guten Gesellschaftsfreien angehört, die bereits durch das Theater zur Wahrung korrekter Formen im Zuschauerraum herangezogen wurden, denen Taft und Ton oft gleich im Gefühl liegen, angeboren sind, brauchen sich nur selten über grobe äußere Verstöße ihrer Gäste zu beklagen, ebensowenig jene glücklicherweise in der überwiegenden Mehrheit vorhandenen Lichtbildbühnen, deren Besucher zu den soliden, arbeitenden Kreisen unseres Volkes gehören, und die dadurch die breite und durchaus gesunde Basis für die gesamte Entwicklung der Kinematographie bilden. Anders liegt der Fall dagegen oft bei jenen oben erwähnten Vorstadtkinos, deren Besucher mitunter zu recht zweifelhaften Elementen gehören. Hier muß der Theaterleiter oder sein Vertreter der Knigge seiner Gäste werden. Im Interesse unserer gesamten Branche ist es dringend erforderlich, daß Personen, deren Verhalten im Theater Anstoß erregt, zur guten Sitte erzogen oder einfach vom Besuch der Kinos ausgeschaltet werden. Hierzu gehören vor allem jene halbwüchsigen Bürschchen, die in den kinematographischen Darbietungen lediglich ein wohlfeiles Objekt ihrer Spottsucht erblicken u. durch ihr frivoles Betragen für das übrige Publikum ein öffentliches Nergernis bilden. Es ist traurige Tatsache, daß es noch immer Kinobesitzer gibt, die dulden, daß solche saubere Herrchen beispielsweise die Vorgänge in dem Film durch freche, zweideutige Bemerkungen illustrieren, die Erklärungen des Rezitators durch unflätige Zwischenrufe unterbrechen, Küsse durch lautes Schmatzen markieren, Papier und andere Gegenstände gegen die Bildfläche werfen, und dergleichen mehr. Derartige Gäste sollen dem Kino ruhig fernbleiben; sie kompromittieren es nur und verjagen das anständige Publikum, das es dem Theaterbesitzer oft danken würde, wenn er in solchen Fällen ohne weiteres von seinem Hausrecht Gebrauch machen würde. Ein Vorstadt kino ist natürlich kein Gesellschaftssaal. Als „Unterhaltungsstätte des Volkes“ wird ihm der Arbeiter im blauen Kittel, der Soldat, das einfache Dienstmädchen, gewiß jederzeit willkommen sein, nie und nimmer aber darf es sich zum Tummelplatz von Rowdys und zweifelhaftem Gesindel herabwürdigen, so daß sich, wie das leider schon in Berlin geschehen ist, die Polizei veranlaßt sieht, eine Razzia im Kino zu veranstalten. Solche Vorkommnisse wären eine Schmach für unsere gesamte Branche, wenn sich nicht alle anständigen Theater von derartig zweifelhaften Lokalen, die glücklicherweise nur ganz vereinzelt dastehen, entschieden losgesagt hätten.

Weit schwerer, als gegen die Rüpelien halbwüchsiger Burtschen einzuschreiten, ist es für den Theaterleiter, die kleinen Ungehörigkeiten des Durchschnittspublikums allmählich auszumerzen. Hieher gehört u. a. das Verlassen und Einnehmen der Plätze während der Vorführung. Es ist ungemein störend und rücksichtslos, wenn plötzlich mitten im Bilde sich jemand vom Stuhl erhebt, sämtliche Zuschauer der ganzen Reihe zum Aufstehen zwingt, und sich unter Schieben und Drängen nach dem Ausgange zwängt. Jeder kann solange warten, bis der betreffende Film oder Akt zu Ende ist, selbst wenn er einige Szenen zweimal sehen muß. Gegen diese Unsitte kann schon der Platanweiser erziehend wirken, indem er die Besucher, die Anstalten zum Verlassen des Theaters treffen, nötigt, bis zum Akt-schluß zu bleiben. Auch das Anbringen von Schildern an der Kasse oder im Flur ist zu empfehlen. Der Text könnte ungefähr folgendermaßen heißen:

Um Störungen während der Vorführung zu vermeiden, werden die geehrten Gäste gebeten, den Theater-raum nur nach Schluß eines Stückes bzw. Aktes zu verlassen.

An diese Stelle gehört auch die Unsitte der lauten Unterhaltung während der Vorführungen. Bezieht sich dieselbe auf den Inhalt des Filmes, (Ausrufe des Staunens, des Beifalls, der Mißbilligung) so ist sie als ein Zeichen des Interesses an der Handlung immer noch zu entschuldigen. Anders aber, wenn sich Besucher, wie man es bisweilen beobachten kann, völlig ungeniert über ihre Privat-sachen unterhalten, tuscheln und kichern. Mögen auch im Kino Geräusche während der Vorstellung nicht gar so störend wirken, wie im Theater, wo sie das gesprochene Wort und damit den Sinn des ganzen Stückes unverständlich machen, so lenken sie doch die Aufmerksamkeit der übrigen Zuschauer von der Handlung ab und werden daher als lästig empfunden. Das Publikum äußert denn auch gewöhnlich seinen Unwillen, indem es durch Zwischenrufe u. Ruherufe die Störenfriede zurecht weist, die, was bei jungen blasierten Leuten häufig der Fall ist, durch ihr Benehmen nur interessant erscheinen und dartun wollen, daß sie über Kinovorstellungen erhaben sind. Der Theaterbesitzer und sein Personal müssen hiergegen einschreiten und nötigenfalls Ruhe schaffen. Auch hier dürfte das Anbringen von Plakaten (Um Ruhe während der Vorführungen wird höflich gebeten) von Erfolg sein.

Das Mitsummen von Melodien zur Musik ist selbstverständlich zu unterjagen. Auch auf das Abnehmen der Hüte sollte strenger geachtet werden, und zwar nicht nur bei Damen, sondern auch bei Herren, unter denen es leider welche gibt, die es anscheinend besonders schick und imposant finden, wenn sie ihr Haupt bedeckt lassen. Ein Kintheater ist keine Stehbierhalle.

Es erübrigt sich wohl, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Der Theaterbesitzer, der etwas auf sein Unternehmen hält, und das Ansehen seines Hauses wahren will, muß eben mit Takt und Energie gegen alle möglichen Ungehörigkeiten einschreiten. Voraussetzung dabei ist natürlich, daß in erster Linie das Personal selbst sich keine Verstöße zukommen läßt.

Die Erziehung zur Wahrung äußerer Formen ist, wie schon eingangs erwähnt, die natürliche Grundlage zu der

weit wichtigeren Erziehung des Publikums zum Verständnis unserer Schöpfungen und zur seelischen Verwandtschaft mit unserer Kunst. Unsere Kunst ist, dank der gewaltigen Opfer, die für sie gemacht werden, und dank der energischen Förderung durch bedeutende Geister unserer Zeit heute auf einer solchen Stufe der Entwicklung angelangt, daß sie berechnigte Ansprüche geltend machen kann, ebenso ernst genommen zu werden als die Darbietungen der Schaubühne. Ein mühsamer Weg liegt hinter uns, ein noch steilerer, zu künstlerischen Höhen emporführender vor uns. Eine große Gemeinde überzeugter Anhänger uns zu sammeln, die uns dahinauf zu folgen und unsere Ziele und Absichten jederzeit zu unterstützen entschlossen ist, das sei in höherem Sinn die Aufgabe der „Erziehung des Publikums“. — Zunächst sorgt der Theaterbesitzer dafür, daß es ihm gelinge, sein Publikum durch die Wahrung äußerer korrekter Formen zur Anerkennung der Kinematographie als ernste Kunst zu veranlassen, dann wird er auch als Pädagoge in höherem Sinne schöne Erfolge erzielen und seinen Teil zur Förderung der gesamten Interessen unserer Branche beitragen. („D. K.“)



Allgemeine Rundschau.



— Die Filmausfuhrbestimmungen in Deutschland. Wir lesen in der „B. Z. am Mittag“: Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, hat der Reichskanzler durch Verfügung vom 25. August die Zollstellen ermächtigt, „die Ausfuhr von belichteten Filmen ohne besondere Ausfuhrbestimmungen zuzulassen, wenn der Aufgabestelle die Genehmigung der Filmzensurbehörde zur Ausübung vorgelegt wird.“ Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf zensurierte Filme. Für nichtzensurierte Filme ist nach wie vor die Stellung eines besonderen Ausfuhrbewilligungsantrages an das Reichsamt des Innern unter genauer Bezeichnung des Inhaltes des betreffenden Filmes nötig. Das ist vor allem wichtig für die Negativfilme, deren Positive erst in einer ausländischen Kopieranstalt gewonnen werden. Diese Regelung wird in den Kreisen des deutschen Filmhandels lebhaft begrüßt werden, weil nunmehr die Hemmnisse für den Filmexportverkehr beseitigt sind.



Filmbeschreibungen.

(Dy ne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Ein Ausgestoßener.

2. Teil: „Der ewige Friede“.

(Continental-Kunstfilm.)

Ein gleiches Ziel, wenn auch von andern Motiven begleitet, hat der Bootsmann Schmidt. Sie kennen einander nicht, aber sie sind das Verhängnis des armen Gui. Auf